

Name der Gesellschaft:  
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 :  
ベルリン = シュテティーン 鉄道会社  
認可年月日 :  
1840.10.12.

業種 :  
鉄道

掲載文献等 :  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1840, SS.305-322.

ファイル名 :  
18401012BSEG\_A.pdf

(No. 2124.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Oktober 1840. über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

ertheilen hierdurch dem anliegenden, in der General-Versammlung vom 13., 14. und 15. Juni d. J. vereinbarten Statute der Gesellschaft, welche zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Stettin unter der Benennung

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft  
zusammengetreten ist, unsere Landesherrliche Bestätigung, so wie die Zustimmung, daß es bei der in der vorerwähnten General-Versammlung bereits erfolgten Wahl des Direktoriums und des Verwaltungsrathes sein Bewenden habe.

Zugleich genehmigen Wir, mit Vorbehalt der näheren Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans durch Unseren Handelsminister, hiermit die Ausführung der vorgedachten Eisenbahn in der Richtung von Berlin über Bernau, Neustadt-Eberswalde, Angermünde nach Stettin, indem Wir ferner bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Statute durch die Gesesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

---

## Statuten

der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

---

### I. Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

#### §. 1.

Unter der Benennung: „Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft“ ist ein Verein von Aktionairen zur Errichtung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stettin zusammen getreten.

§. 2.

Der Gesellschaft stehen die Rechte einer moralischen Person und insbesondere die Befugnisse zu, für ihre Zwecke Grundeigenthum zu erwerben, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf.

§. 3.

Stettin ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung, die Königliche Regierung und das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst resp. ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde und ihr Gerichtsstand.

§. 4.

Der jetzige nächste Zweck der Gesellschaft ist, eine Eisenbahn zwischen Berlin und Stettin zu jeglicher Art von Transport mittelst Beförderung durch Dampfwagen nach der von den Staatsbehörden zu genehmigenden Konstruktion und Richtung zu erbauen, dauernd zu unterhalten, und die Beförderung der Transporte auf derselben gegen ein Bahn- und Frachtgeld zu bewirken, jedoch auch anderen die Transportbeförderung gegen ein bestimmtes Bahngeld zu gestatten.

§. 5.

Sollte inzwischen in der Folge wegen neuer Erfindungen oder Vervollkommnung des Bestehenden, eine andere Art der Bedeckung der Bahn, als mit eisernen Schienen; oder wegen gleicher Veranlassung, oder wegen der Art der Gestaltung des Verkehrs, ein anderes Beförderungsmittel, als durch Dampfwagen, oder die gleichzeitige Anwendung derselben und anderer Transportmittel; oder auch die gänzliche Aufgabe eigener Beförderung für zweckmäßig geachtet werden, so liegt es auch in der Bestimmung der Gesellschaft, hiervon Gebrauch zu machen.

§. 6.

Ferner ist es deren vorbehaltener Zweck, wenn sie es gemeinnützig für den inneren Verkehr und nicht ihrem Interesse widersprechend findet, — unter Genehmigung des Staats, Zweigbahnen zu ihrer Bahn anzulegen, auch etwa mit den Unternehmern anderer Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit der Bahn der Gesellschaft stehen, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung abzuschließen.

## II. Aktien.

§. 7.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in der nach dem Anschlage zur Anlegung der Bahn und Beschaffung der ersten Transportmittel inbegriffen eines außerordentlichen Zuschlages von 200,000 Rthlr. nöthigen Summe von 2,724,000 Rthlr., buchstäblich Zwei Millionen Siebenhundert Vier und Zwan-

zig

zig Tausend Thaler Preuß. Courant, welche sukzessive nach dem Bedarf von den Aktionairen eingezahlt werden.

§. 8.

Ueber diese Summe werden stempelfrei 13,620 auf jeden Inhaber lautende, mit Vier Prozent zinsbare Aktien, jede zu 200 Rthlr. ausgefertigt; zwischen ist auch die Theilung einzelner Aktien in halbe Aktien zu 100 Rthlr. unter gleicher Nummer sub a. und b. zulässig. Die Aktien werden unter dem Namen der Gesellschaft von drei Direktions-Mitgliedern unterzeichnet und mit Zinskoupons und Dividendenscheinen versehen, dürfen aber vor Einzahlung des vollen Nominalbetrages nicht an die Interessenten verabsolgt werden.

§. 9.

Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in 10 Raten, jedesmal mit 10 pEt. ihres Nominalwerths, die erste Rate unter Anrechnung der zu den Vorarbeiten bereits eingezahlten Einschüsse.

Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfnisse bestimmt und von der Direktion bekannt gemacht. Bestände aus solchen werden, bis zu deren Gebrauch, nutzbar untergebracht (§. 45.).

Für diese Partialzahlungen werden, vom Termine der jedesmaligen Einzahlung an, 4 pEt. pro anno bis zum Tage, von welchem an die Verzinsung der auszuhändigenden Aktien beginnt, vergütigt.

§. 10.

Die Partialzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer, die der einst die dafür auszufertigenden Aktien erhalten, versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden und das Anerkenntniß seiner geschehenen Zeichnung enthaltenden Quittungsbogen, bescheinigt. Diese Quittungsbogen werden deren Inhabern bei Leistung der letzten Partialzahlung gegen die entsprechenden Aktien ausgewechselt.

§. 11.

Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 pEt. des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 12.

Nach eingezahlten 40 pEt. kann die Gesellschaft die ersten Zeichner der Verpflichtung, für die fernere Einzahlung zu haften, entlassen, oder sie ferner bestehen lassen.

§. 13.

Zahlt während der Dauer der Verbindlichkeit der ursprünglichen Aktionairs ein Aktionair nicht in den nach §. 29. gehörig bekannt gemachten Terminen die geforderten Einschüsse, so verfällt er in eine Konventionalstrafe von zwei und  
(No. 2124.)

und ein halb pEt. des Nominalwerths der Aktien, für welche die Leistung rückständig geblieben ist, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen von ihm einzulagen befugt ist.

Es steht ihr aber auch frei, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus den Quittungsbogen (§. 10.) für verlustig zu erklären, letztere von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht derselbe binnen 8 Tagen nach einmal öffentlich erlassener Aufforderung nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt, und durch einen vereidigten Makler für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwaigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionairs aufhört, der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Uberschuß des Verkaufspreises gegen die geleistete Zahlung, Zinsen, Strafe und Kosten.

#### §. 14.

Wird nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionairs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, eine Ratenzahlung nicht innerhalb der bestimmten Frist geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, dessen Inhaber aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von 3 pEt. des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst wird für erloschen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder an der Börse durch einen vereideten Makler verkauft.

#### §. 15.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

#### §. 16.

Alle auf die Aktien zu leistende Einschüsse gehen sofort in das Gesellschaftsvermögen über, und begiebt sich deshalb mit der Einzahlung Jeder der eigenen Disposition über seine Einschüsse.

Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair weder der Gesellschaft noch einem Dritten aus irgend einer aus dem Gesellschaftsverbande fließenden Verbindlichkeit verhaftet.

Sollte sich dagegen nach Beendigung des Baues der Bahn und nach Anschaffung der ersten Transportmittel ergeben, daß hierzu und zum ersten Betriebe das eingeschossene Kapital nicht vollständig erforderlich gewesen, so soll der verbleibende Ueberschuß verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt werden, wenn nicht die Gesellschaft in ihrer General-Versammlung bestimmt, daß derselbe ganz oder theilweise zum Reservefonds genommen werde. Dieser Ueberschuß bleibt jedoch bei Berechnung des Anlagekapitals und des davon aufkommenden Reinertrages im Verhältniß zum Staate außer Ansatz.

§. 17.

Der Termin zur Auszahlung der Zinsen von den Katen-Einschüssen und hiernächst der Zinsen von den Aktien, und der Dividende (§. 23.) wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Werden solche nicht innerhalb dreier Jahre, vom Tage dieser ergangenen Bekanntmachung an, und nach zweimal in Zwischenräumen von einem Jahre wiederholt erlassener öffentlicher Aufforderung in Empfang genommen, so verfallen sie der Gesellschaft.

§. 18.

Sollen angeblich verlorne oder gänzlich vernichtete Quittungsbogen, Aktien oder Zinskoupons und Dividendenscheine amortisirt werden, so wird das Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückzuliefernde und gänzlich zu kassirende Aktien werden neue Aktien oder Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 19.

Die Emission von Aktien über die oben bestimmte Zahl, so wie die Aufnahme von Dahrlehen, bedarf der Genehmigung des Staats.

III. Berechtigungen und Verpflichtungen der Aktionairs, als Mitglieder der Gesellschaft.

§. 20.

Jeder Aktionair erhält nach dem Betrage seiner Einschüsse und resp. Aktien einen verhältnißmäßigen Antheil am gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume der Gesellschaft, sofern er dessen nicht nach §. 13. und 14. verlustig geht.

§. 21.

Der Gewinn, auf dessen Gewährung die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft Anspruch haben, besteht in den jährlichen Ueberschüssen der Einnahme. Zu dem Ende wird nach dem Schlusse jedes Kalender-Jahres eine Berechnung  
(No. 2124.)

nung der gesammten Einnahme und Ausgabe zugelegt. Von der Einnahme werden in Abzug gebracht:

- 1) die effektiv verausgabten Kosten für Beförderung der Transporte und die jährlich in der Regel gleichmäßig wiederkehrenden Ausgaben, z. B. für Besoldung, Diäten, Arbeitslohn, Bureau-, Diskonto- und Reisekosten, Grundgeld, Pächte, Miete, im Allgemeinen Alles, was nicht zu den Reparaturen und Ersatz des Inventariums gehört;
- 2) die jährlichen Durchschnittskosten und die eben diese übersteigenden Kosten, insofern sie aus dem Reserve-Baufonds (§. 22.) nicht gedeckt werden, für Reparaturen der Bahn, der Gebäude, der Maschinen und Fuhrwerke jeglicher Art zc. und die Kosten der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Neu-Anschaffung und Ergänzung bei vorbemerkten Gegenständen, — nach einem von Sachverständigen vor der Eröffnung der Bahn zu fertigenden und von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre zu revidirenden und resp. zu rekrifizirenden Anschläge.

#### §. 22.

Der Ueberschuß der vorstehend sub 2. bemerkten, anschlagsmäßigen Reparatur- und Ergänzungskosten gegen die jedesmaligen effektiven Ausgaben für diese Gegenstände wird zu einem besonderen Reserve-Baufonds gesammelt und verrechnet, aus welchem in den betreffenden Jahren die eintretenden ordentlichen Haupt-Reparaturen und Ergänzungen, nach Verwendung der jährlichen, etatsmäßig dafür bestimmten Summe, bestritten werden.

#### §. 23.

Aus den nach §. 21. zu berechnenden jährlichen Einnahme-Ueberschüssen werden zunächst die Zinsen der Aktien mit 4 pEt. entnommen, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, und der Ueberrest wird gleichmäßig auf die Gesamtzahl der Aktien als besondere Dividende vertheilt.

#### §. 24.

Betragen jedoch die Zinsen und Dividende mehr denn 6 pEt. des Aktienkapitals, so werden von dem Betrage über 6 pEt. 20 pEt. zu einem Reserve-Fonds für unerwartete Einnahme-Ausfälle, Verbesserungen und außergewöhnliche Ausgaben genommen. Inzwischen bleibt den Beschlüssen der Gesellschaft vorbehalten, auch in einzelnen Fällen, oder auf besondere Veranlassung, einen höheren Beitrag von den 6 pEt. oder selbst auch schon einen Beitrag von den 4 pEt. übersteigenden Gewinnen zu dem Reserve-Fonds festzusetzen.

#### §. 25.

Sämmtliche Aktionairs können an den Berathungen der Gesellschaft in der General-Versammlung Theil nehmen. Fremde sind ausgeschlossen.

#### §. 26.

Zur Theilnahme an den Beschlüssen der General-Versammlungen gehört jedoch der eigenthümliche Besitz von mindestens fünf ganzen Aktien. Frauen, Be-

Bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Aktionaire sind; am Erscheinen Behinderte nur durch Aktionaire repräsentirt werden.

§. 27.

Die Stimmberechtigung in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

für	5 — 14	Aktien	1	Stimme
	15 — 24	=	2	=
	25 — 39	=	3	=
	40 — 59	=	4	=
	60 — 89	=	5	=
	90 — 119	=	6	=
	120 — 159	=	7	=
	160 — 199	=	8	=
	200 und darüber		10	=

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

§. 28.

Zu Mitgliedern des Direktoriums und des Verwaltungsraths und zu deren Stellvertretern können nur diejenigen erwählt werden, welche mindestens 5 Aktien eigenthümlich besitzen, welche sie während der Dauer ihrer Funktion bei der Gesellschaft deponiren. Es dürfen dieselben nie in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktverhältnissen mit der Gesellschaft stehen, und müssen ihre Stelle niederlegen, wenn sie ein Verhältniß der Art begründet sehen wollen, eben so sind im Konkurse begriffene Individuen, oder solche, die ihre Zahlungen eingestellt, und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben, von diesen Stellen ausgeschlossen.

§. 29.

Die in der Preussischen Staatszeitung zu Berlin, den Börsennachrichten der Ostsee und in der Stettiner Zeitung Seitens der Gesellschaft oder deren Vertreter für die Aktionairs ergehenden Mittheilungen, Aufforderungen zur Zahlung, Einladungen zur Versammlung und überhaupt jegliche Art von Bekanntmachung, die Angelegenheit der Gesellschaft und die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu derselben betreffend, sind für jeden Inhaber von Aktien vollkommen rechtsverbindlich-insinuirte schriftliche Bekanntmachungen.

Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Aktionairs verlangt wird, muß mindestens dreimal, das erste Mal mindestens vier Wochen vor dem dazu bestimmten Präklusiv-Termine, in obigen öffentlichen Blättern eingerückt seyn. Geht eins der genannten drei öffentlichen Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den beiden andern bis zur anderweitigen Bestimmung der nächsten General-Versammlung.



#### IV. Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft im Allgemeinen.

##### §. 30.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch das Direktorium, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch Beschlüsse der Gesellschaft in ihrer General-Versammlung wahrgenommen und besorgt.

Das Direktorium führt die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath vertritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft dem Direktorium gegenüber und führt die Kontrolle seiner Verwaltung.

Der General-Versammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen zu, wie nachstehend solches näher festgesetzt oder modifizirt wird.

#### V. Direktorium.

##### §. 31.

Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft seyn müssen.

##### §. 32.

Die Wahl derselben geschieht auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die Generalversammlung, dergestalt, daß der Verwaltungsrath für jede zu besetzende Stelle — Direktoren oder Stellvertreter — drei Kandidaten vorschlägt, doch vorbehaltlich, daß auch jeder stimmberechtigte Aktionair ein anderes Mitglied noch hinzufügen kann, und die Generalversammlung über jeden Einzelnen abstimmt.

Zur Erwählung ist nicht absolute Stimmenmehrheit erforderlich, sondern die bloß relative Mehrheit entscheidet und zugleich auch so, daß der oder die, welche die meisten Stimmen erhalten, zu Direktoren, und der oder die darauf folgenden zu Stellvertretern erwählt sind.

##### §. 33.

Die Wahl erfolgt für drei Jahre; am Schlusse des ersten Jahres scheidet einer der Direktoren, am Schlusse des zweiten scheiden zwei, und am Schlusse des dritten abermals zwei aus, und sofort in der nämlichen Reihenfolge. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anziennität, oder, wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos. Der Ausscheidende ist während der Bauzeit sofort, nach Beendigung der Bauzeit erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

##### §. 34.

Die fünf Direktoren nebst den drei Stellvertretern bilden das Kollegium der Direktoren, in welchem jedoch von den Letzteren in den Sitzungen nur so viele eine Stimme haben, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer der Direktoren die Zahl Fünf voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab. Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird

wird bedingt durch ihre Anziennität, oder, bei gleicher Anziennität, durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 35.

Für die Stellvertreter findet kein periodisches Austreten statt, sondern deren Ergänzung durch neue Wahl erfolgt, wenn ihre dreijährige Wahlzeit beendet ist, oder Jemand aus ihrer oder der Direktoren Mitte bleibend ausscheidet, in der nächsten General-Versammlung, wo dann, wenn durch ein solches bleibendes Ausscheiden eines der Direktoren während der Dienstzeit, einer der Stellvertreter in die Zahl derselben, wie dies hierdurch festgesetzt wird, bleibend eintrat, dieser hiermit die noch übrige Dienstzeit des Ausscheidenden übernehmen soll, sey es nun, daß seine eigene Dienstzeit als Stellvertreter noch längere oder kürzere Zeit gedauert haben würde.

Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Direktorii die augenblickliche Ergänzung von Stellvertretern nöthig würde, so hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten General-Versammlung interimistische Stellvertreter aus den Aktionairs zu wählen.

§. 36.

Niemand kann zur Uebernahme des Amts eines Direktors und dessen Stellvertreters gezwungen werden, auch steht es als Regel jedem bereits in diese Funktion Getretenen frei, beliebig wieder auszuschneiden, nachdem er zuvor die ihm etwa speziell übertragenen Geschäfte ausgeführt, oder dergestalt abgewickelt hat, daß sie auf einen Anderen, ohne daß es dabei seiner ferneren Zuziehung, Information, Rechnungslegung zc. bedarf, vollständig und rein übergehen könne.

Sollten aber seit der letzten ordentlichen General-Versammlung bereits drei Mitglieder des Direktorii ausgeschieden seyn, so darf keines der übrigen vor der nächsten General-Versammlung aus eigenem Willen austreten, sondern muß bis dahin sein Amt verwalten.

Geschäfte die Anmeldeung von mehreren völlig gleichzeitig, so hat der Verwaltungsrath zu entscheiden, wer verbleiben muß.

§. 37.

Die Direktoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt oder Lantième; nur Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 38.

Die Geschäfte werden von den Direktoren, unter Leitung eines, von ihnen aus ihrer Mitte jährlich zu wählenden Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters kollegialisch betrieben.

Zu diesem Behufe versammeln sie sich regelmäßig an zuvor bestimmten Tagen ohne weitere Einladung; für außergewöhnliche Versammlungen muß mindestens Tages zuvor an sämtliche Mitglieder des Direktorii besondere schriftliche Einladung ergehen.

Inzwischen bleibt es dem Direktorio überlassen, die nach ihrer Ansicht dazu geeigneten Gegenstände unter Einzelne zum selbstständigen Betriebe zu vertheilen.

§. 39.

Zur Gültigkeit kollegialischer Beschlüsse, welche in den Versammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden und, wenn die Stimmen gleich sind, nach der Entscheidung des Vorsitzenden abgefaßt werden, müssen wenigstens von den nach §. 38. berufenen sämtlichen Mitgliedern drei anwesend seyn. Die über die Beschlüsse abzufassenden Konferenzprotokolle oder Dekrete müssen außer von dem Vorsitzenden, noch von einem anderen Mitgliede des Direktorii gezeichnet werden.

§. 40.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift:  
„Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft“  
falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestellungen und Kassendispositionen von 1000 Rthlr. und darüber sind, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, alle übrigen von jenem allein, oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Lieferungskontrakte und alle Anweisungen auf die Hauptkasse werden vom Spezial-Direktor kontrassegnirt.

§. 41.

Die Direktoren verwalten die Angelegenheiten ihres Amtes nach bester Einsicht und eigener Ueberzeugung und sind nur für Verletzungen der allgemeinen gesetzlichen und der besonderen Bestimmungen dieses Statuts aus Vorsatz oder grobem Versehen, insgesammt oder einzeln, je nachdem die Verletzung ihnen zur Last fällt, der Gesellschaft verhaftet. Außerdem aber steht der Gesellschaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktorii zu jeder Zeit von seinem Amte zu entfernen. Eine solche Entfernung vom Amte kann jedoch nur in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, jedoch nur in dem Falle, daß der Verwaltungsrath, welcher einen solchen Beschluß nur mit der Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen fassen darf, einen Antrag der Art an die General-Versammlung richtet. In höchst dringlichen und bei Verzug mit Gefahr drohenden Fällen steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, ein oder mehrere Mitglieder des Direktorii, wobei er jedoch dafür zu sorgen hat, daß der Geschäftsgang nicht leide, vom Amte mit der nämlichen Stimmenmajorität zu suspendiren; in solchem Falle muß aber in einer spätestens sechs Wochen nach eingetretener Suspension abzuhaltenden General-Versammlung das Verfahren des Verwaltungsraths sanktionirt oder verworfen werden.

§. 42.

Als Verwalter der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft ist das Direktorium derselben gegenüber selbstständig und ohne weitere Rückfragen an den  
den

den Verwaltungsrath oder an die General-Versammlung, als in den ausdrücklich nachfolgend bestimmten Fällen berechtigt, Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen, also namentlich zur Erbauung und Unterhaltung der Bahn, zur Beschaffung der Transportmittel und Besorgung der Transportbeförderung, zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, zur Einziehung, Aufbewahrung, Verwendung der Gelder, zur Aufstellung des Etats, Instruktion, Anstellung und Besoldung der Beamten und Arbeiter innerhalb des Etats, und über denselben hinaus nur interimistisch bis zur Anfertigung des nächsten Etats.

§. 43.

Die von dem Direktorium als Repräsentanten der Gesellschaft in deren sämtlichen Angelegenheiten mit allen und jeden Behörden im In- und Auslande und mit jeglicher Person gepflogenen Verhandlungen und von demselben vorgenommene Handlungen und die darüber unter vorschriftsmäßiger (§. 40.) Unterschrift erfolgten Ausfertigungen, abgeschlossenen Kontrakte zc. sind vollständig die Gesellschaft verpflichtend, ohne daß es irgend einer weiteren Bevollmächtigung desselben, auch nicht in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht Th. I. Titel 13. §. 99 seq. eine Spezialvollmacht erfordert, auch ohne daß es je eines Nachweises bedarf, ob dem Direktorio selbstständig zu verfahren zustand, oder dasselbe dazu noch einer Genehmigung Seitens des Verwaltungsraths oder der General-Versammlung bedurfte.

Zur öffentlichen und offiziellen Legitimation der Direktoren soll eine nach erster Wahl und hiernächst bei jeder Veränderung von dem Direktorium selbst ausgehende Benachrichtigung an die vorgesezte Regierung und an die Magistrate in Berlin und Stettin erfolgen und genügen und zugleich darüber eine einmalige Anzeige in der Preussischen Staatszeitung, in den Nachrichten der Ostsee und in der Stettiner Zeitung, und eine Bekanntmachung an der Börse zu Berlin und Stettin geschehen.

§. 44.

Beschränkt ist das Direktorium bei seiner Verwaltung in Folgendem:

- 1) bei der Annahme des entworfenen Bauplans und des gefertigten Anschlages und bei dem Beschlusse, daß die Ausführung beginnen soll;
- 2) bei Ausführung der, §§. 5. und 6. vorbehaltenen Aenderungen und Neuerungen;
- 3) bei Kreirung neuer Aktien über den §. 7. bestimmten Betrag und bei Aufnahme von Darlehen;
- 4) bei Bestimmung der zu vertheilenden Dividende und extraordinären Leistung zum Reservefonds. (§. 16. und 24.)

Bei diesen Gegenständen bedarf es außer der Genehmigung des Staats, in den geeigneten Fällen, des Beschlusses der General-Versammlung.

§. 45.

Ferner ist das Direktorium beschränkt:

- 1) bei beabsichtigten Abweichungen vom Bauplane, welche zusammen an-
- (No. 2124.) schlags-

schlagsmäßig die Gesamtsumme des ursprünglich genehmigten Anschlages um 5 Prozent übersteigen;

- 1a) das Direktorium ist verpflichtet, Lieferungs- und Entreprisekontrakte der Regel nach im Wege der Submission oder der Lizitation abzuschließen. Hält es das Direktorium für zweckmäßiger, daß die Kontrakte auf andere Weise abgeschlossen werden, so ist es verpflichtet, diese Abweichung von der Regel gegen den Verwaltungsrath später zu motiviren;
- 2) bei Feststellung der Termine zu den Rateneinzahlungen und bei einer anderen, als bei einem öffentlichen Institute beliebten interimistischen nutzba- ren Unterbringung der aus jenen Einziehungen vorhandenen Bestände (§. 9.);
- 3) bei Aufhebung der Verpflichtung der ersten Zeichner weiter, als für die ersten 40 Prozent zu haften (§. 12.);
- 4) bei den Vorschlägen zur Regulirung des Bahngeldes und der Feststel- lung der Frachtpreise (§. 4.);
- 5) bei der Anstellung der Beamten in Folgendem:

- a) dasselbe kann mit Rücksicht auf §. 42. die Beamten nur auf Kün- digung oder für eine bestimmte, Fünf Jahre nicht überschreitende Frist anstellen; nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstleistung als tüchtig befundene Beamte, deren anderweitige Anstellung über 5, aber höchstens bis zu 10 Jahren hinaus bei dem Verwaltungs- Rathe vorschlagen und mit dessen Zustimmung ausführen, in frei- nem Falle aber Pensionsberechtigung erteilen;
- b) nicht Gehalte über 500 Rthlr. jährlich, noch außerordentliche Re- munerationen an Beamte, welche im Laufe eines Jahres 10 Pro- zent ihres jährlichen Amtseinkommens übersteigen, bewilligen. Doch sind hierunter temporär nicht über ein Jahr hinausgehende Diäten für außergewöhnliche Geschäfte an Nichtbeamte der Ge- sellschaft, oder Vergütung für Reisen von Beamten nicht be- griffen;
- c) nicht selbstständig die beiden von ihm zu wählenden ersten Beam- ten der Gesellschaft anstellen, nämlich:

den Spezial-Direktor, und

den Baubeamten, der während des Baues und hiernächst sämt- liche technische Arbeiten leitet.

Für beide entwirft das Direktorium eine Instruktion, die vom Verwaltungsrath genehmigt und der nächsten General-Versamm- lung vorgelegt werden soll.

Zur Ausführung der vorstehenden, der alleinigen und unbegrenzten Ver- fügung des Direktoriums entzogenen Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsraths, die jedoch nicht zur Ueberschreitung der Bestimmung ad 5a genügt, indem solche als eine so unbedingte angenommen wird, daß da- von nur im Wege und in Form der Abänderung des Status abgewichen wer- den kann.

§. 46.

Das Direktorium ist verpflichtet:

- 1) am Schlusse jedes der ersten 3 Quartale des Jahres einen Bericht über seine Verwaltung und die Lage der Geschäfte, welcher auch die allgemeinen Prinzipien der Geschäftsausführung, namentlich das Verfahren bei Abschließung von Lieferungs- und Entreprisefontrakten enthalten muß, für den Verwaltungsrath anzufertigen;
- 2) am Schlusse des Jahres einen umfassenden Bericht der Art für die General-Versammlung abzufassen und dem Verwaltungsrathe zu übergeben;
- 3) nach Beerdigung des Baues und hiernächst von 3 zu 3 Jahren einen Einnahme- und einen Ausgabe-Stat. aufzustellen und denselben dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegen;
- 4) und endlich binnen 3 Monaten nach Abschluß jedes Kalenderjahres dem Verwaltungsrathe vollständige Rechnung zu legen.

VI. Verwaltungsrath.

§. 47.

Der Verwaltungsrath besteht aus 12 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, von welchen zusammen mindestens 4 aus den in Stettin und 4 aus den in Berlin wohnhaften Aktionairs, die übrigen ohne Beschränkung rücksichtlich ihres Wohnorts, durch die General-Versammlung in ihrer jährlichen ordentlichen Versammlung gewählt werden.

Jedem darin anwesenden Mitgliede steht es zu, zu diesem Amte Jemand, der nach §. 28. wahlfähig ist, in Vorschlag zu bringen. Ueber sämtliche vorgeschlagene wird abgestimmt und die Wahl auch hier, wie §. 32. festsetzt, nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 48.

Die Wahl geschieht auf 3 Jahre. Jährlich scheiden 4 Mitglieder aus, in Beziehung auf welches Auscheiden, wie in Beziehung auf die Wirksamkeit der Stellvertreter ganz analoge Bestimmungen Anwendung finden, wie sie hinsichtlich der Direktoren §. 33. und 34. gemacht worden sind.

§. 49.

Die Uebernahme des Amtes und der Austritt aus demselben ist freiwillig, Remuneration wird für dessen Verwaltung nicht gegeben, nur die vorkommenden Auslagen werden erstattet. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, bei Verwaltung seines Amtes jede Hülfe auf Kosten der Gesellschaft sich zu verschaffen, die ihm nöthig scheint.

§. 50.

Die Geschäfte werden kollegialisch betrieben, zu welche Behufe sich die Mitglieder regelmäßig alle drei Monate und außerordentlich, wenn es dem Vorsitzenden nöthig erscheint, oder wenn drei Mitglieder darauf antragen, in Stet-

tin versammeln. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden, bei Gleichheit der Stimmen durch den Vorsitzenden, welchen der Verwaltungsrath aus seinen in Stettin wohnhaften Mitgliedern nebst einem Stellvertreter desselben, jährlich gleich nach stattgefundenener ordentlicher General-Versammlung erwählt.

§. 51.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich; die Ausfertigung derselben erfolgt mit 3 Unterschriften, worunter die des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§. 52.

Der Verwaltungsrath hat keine unmittelbare Wirksamkeit nach außen, sondern ist in nachfolgend bestimmter Art der Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft gegen das Direktorium, übt die Kontrolle der ganzen Geschäftsführung und hat insbesondere darauf zu wachen, daß überall das Beste der Gesellschaft wahrgenommen und die Vorschriften des Statuts befolgt werden.

- 1) Der Verwaltungsrath prüft in seinen Versammlungen und etwa noch durch besondere Kommissarien die nach §. 46. ihm zugehenden Verwaltungsberichte und Etats des Direktoriums, welche Letztere seiner Festsetzung unterliegen, hat aber außerdem auch die Berechtigung, jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungsgegenstände zu verlangen, kann auch durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums in dessen Bureau einsehen und die Kasse revidiren. Auf den Grund der hierdurch oder auch sonst erlangten Kenntniß kann der Verwaltungsrath dem Direktorio Bemerkungen und Vorschläge machen, welche jedoch, insoweit sie die dem Direktorio allein zustehende Geschäftsführung, mithin nicht die §. 44. und 45. ausgenommenen Angelegenheiten betreffen, nur konsultativ sind.
- 2) Wegen der Jahresrechnung steht dem Verwaltungsrathe die Abnahme, also spezielle Revision derselben und der Beläge, Monirung und Decharge, oder Verfolgung der unerledigt bleibenden Monita zu.
- 3) Gehört es zu seiner Kompetenz, in den nach §. 41. dazu geeigneten Fällen das Direktorium oder ein einzelnes Mitglied desselben, Letzteres, Falls es nicht vom Direktorio selbst geschieht, auf gesetzlichem und dem sonst in diesem §. vorgeschriebenen Wege in Anspruch zu nehmen.
- 4) Demnächst übt derselbe eine Theilnahme an der Verwaltung in den §. 45. bestimmten Fällen, wobei seine Entscheidung für das Direktorium bindend ist.

Glaubt dasselbe sich dabei nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, den Gegenstand zur Entscheidung der General-Versammlung zu bringen, oder sich mit Zustimmung des Verwaltungsraths in ein Kollegium, in welchem der Vorsitzende des Verwaltungsraths die Verhandlung leitet und bei Stimmengleichheit entscheidet, zu vereinigen, die Sache zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen. Von dieser gemeinsamen Entscheidung findet keine Berufung an die General-Versammlung statt.

Wäh-

Während der Erörterung über die erste Entscheidung des Verwaltungsraths gilt solche als Interimistifikum.

- 5) Schließlich ist derselbe befugt, außerordentliche General-Versammlungen zu veranlassen.

Zu solchen, so wie auch zu den vom Direktorio verlangten, bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsraths den Termin, und das Direktorium erläßt die Einladung dazu.

## VII. General-Versammlung.

### §. 53.

Am letzten Donnerstag jeden Mai-Monats findet die ordentliche jährliche General-Versammlung der Gesellschaft in Stettin statt.

Bei der öffentlichen Einladung zu derselben bedarf es keiner Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände, wohl aber bedarf es deren kurzer und allgemeiner Andeutung bei Einladung zu außerordentlichen Versammlungen. Eine gedruckte Uebersicht der in der General-Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände muß, und zwar in der dort festzuhaltenden Reihenfolge, mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Entgegennahme der Aktionairs bereit seyn. Auswärtigen wird diese Uebersicht auf Verlangen auf ihre Kosten zugesandt.

Ausnahmsweise kann auch später Eingehendes zur Berathung kommen.

### §. 54.

Die zu denselben erscheinenden Aktionairs müssen sich einige Tage vor derselben (an welchen, wird mit in der öffentlichen Einladung bestimmt) über ihr Stimmrecht durch Produzierung ihrer Aktien oder sonst genügendes Zeugniß ihres Besizes derselben und bevor die Ausfertigung der Aktien erfolgt ist, durch die über die geschehenen Zeichnungen ertheilten Bescheinigungen und später durch die Quittung über die letzte Ratenzahlung, so wie Bevollmächtigte durch ihre Vollmacht, deren Unterschrift, wenn solche nicht als dem Direktorium bekannt anzunehmen ist und von diesem so angenommen wird, bescheinigt seyn muß, ausweisen, und erhalten darüber und über die ihnen danach zustehende Stimmzahl ein Zeugniß eines Deputirten des Direktorii und des Verwaltungsraths, womit sie sich beim Eintritt in die Versammlung legitimiren.

### §. 55.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths als Vorsteher der Gesellschaft, oder sein Stellvertreter. Er ordnet die Folge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, ordnet die Formalien der Abstimmung, bestimmt einen Notar zur Abfassung des Protokolls, dessen Vollziehung von diesem, von ihm, von dem Vorsitzenden des Direktoriums und mindestens sechs anderen Mitgliedern der Versammlung erfolgt.

Das Original hiervon verbleibt bei dem Verwaltungsrathe, eine von diesem vollzogene Abschrift erhält das Direktorium.



§. 56.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden, wenn keine Ausnahmen bestimmt sind, durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 57.

Die gewöhnlichen Verhandlungen der jährlichen ordentlichen General-Versammlung sind:

- 1) Vorlegung des Jahresberichts des Direktorii und etwaigen Begleitungsberichts des Verwaltungsrathes, welche gedruckt, und ebenfalls, wie ad §. 53. bestimmt ist, zur Entgegennahme und Uebersendung bereit seyn müssen.
- 2) Wahl neuer Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes, nach §. 32. und 47.
- 3) Die Verwaltungs-Gegenstände, welche nach §. 44. dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten werden, und die etwa nach §. 52. ad 4. zu ihrer Entscheidung gestellt werden,
- 4) ferner besondere Anträge und Vorschläge des Direktoriums, des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder.
- 5) Das Protokoll der General-Versammlung wird gedruckt und den Aktionairs auf Verlangen mitgetheilt.

§. 58.

Alle Anträge, welche von Einzelnen ausgehen, müssen wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich überreicht, und 8 Tage vor derselben von diesem dem Direktorio mitgetheilt seyn, widrigenfalls dem Direktorio in Vereinigung mit dem Verwaltungsrathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung verlegt zu verlangen.

Auch das Direktorium und der Verwaltungsrath werden sich gegenseitig die Gegenstände ihrer besonderen Vorträge 8 Tage zuvor mittheilen.

§. 59.

Beschlüsse, wodurch eine Abänderung dieser Statuten, Anlegung von Zweigbahnen und Vereinigung mit anderen Eisenbahn-Unternehmungen, wegen gegenseitiger Benutzung der Bahnen bestimmt werden sollen, erfordert eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder.

Zur Abänderung dieses Statuts ist außer der Genehmigung des Staats auch erforderlich, daß die Absicht der Aenderung in der Berufung der Gesellschaft angezeigt werde.

§. 60.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, mit ausdrücklicher Bekanntmachung dieses zu verhandelnden Gegenstandes, ausgeschriebenen General-Versammlung der Gesellschaft, in welcher wenigstens die Besitzer von  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Aktien anwesend oder vertreten sind, durch eine Mehrheit von mindestens

destens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Anwesenden, unter Genehmigung des Staats beschlossen werden.

Sollten auf die erlassene Einladung sich nicht die Besitzer von  $\frac{1}{2}$  sämtlicher Aktien versammeln, so kann, wenn es durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue General-Versammlung zum Beschluß über die Auflösung ausgeschrieben werden, in welcher sodann  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der darin anwesenden oder vertretenen Aktionairs die Auflösung für die gesammte Gesellschaft verbindlich aussprechen können.

Daß dieses zulässig, ist in der Einladung zur neuen Versammlung ausdrücklich mit aufzunehmen.

In der Versammlung, worin gültig die Auflösung beschlossen werden kann und wird, sollen sodann zugleich die Modalitäten derselben, für alle Aktionairs verpflichtend, beschlossen werden.

## VIII. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

### §. 61.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchsten Konzession und durch die, in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

## IX. Transitorische Bestimmungen.

- 1) Die auf den Grund des vorstehenden vereinbarten Statuts erfolgenden Wahlen des Direktoriums und des Verwaltungsraths, und deren darnach erfolgende Geschäftsführung sollen unter erwarteter und erfolgreicher Allerhöchster Genehmigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben.

Auch sollen die zu diesen beiden Autoritäten Erwählten vereint befugt seyn, etwaige Abänderungen der Bestimmungen und der Fassung des Statuts, die von den hohen Behörden verlangt werden, zu treffen, und für die gesammte Gesellschaft verbindend zuzugestehen und festzustellen; in sofern sie es nicht vorziehen sollten, bei der Wichtigkeit derselben zuvor die General-Versammlung zu befragen.

- 2) Da es jedoch für die ersten Wahlen des Direktoriums und des Verwaltungsraths aus Gründen, die in der Sache liegen, zweckmäßig erscheint, daß zuerst das Direktorium und demnächst erst der Verwaltungsrath erwählt werde, und da mithin die Modalitäten des §. 32. des Statuts beim noch nicht Bestehen des Verwaltungsraths für diesmal nicht beobachtet werden können, so soll die erste Wahl in folgender Weise stattfinden:

- a) die zuerst vorzunehmende Wahl der Direktion erfolgt unbeschränkt im Vorschlage durch die General-Versammlung dergestalt, daß jedem stimmfähigen Mitgliede freisteht, einen Kandidaten dafür vorzuschlagen, nach geschlossener Kandidatenliste über jeden vorgeschlagenen besonders abgestimmt wird, und nach der sich aus die-

dieser Abstimmung ergebenden relativen Mehrheit der günstigen Stimmen die Ernennung zu Direktoren oder deren Stellvertreter erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

- b) Hiernächst erfolgt auf gleiche Weise Vorschlag und Wahl für den Verwaltungsrath, doch mit Beachtung der Bestimmung des §. 47. rücksichtlich des Wohnorts derselben, so daß also, wenn unter den 16, welche die meisten Stimmen haben, nicht die festgesetzte Zahl von in Stettin und Berlin wohnhaften Aktionairs ist, von diesen so viele, als zur Ergänzung jener Zahl nöthig, an die Stelle derer treten, welche von den 16 die wenigsten Stimmen gehabt haben.
- c) Sollte Einer oder der Andere der nicht in der Versammlung Anwesenden hiernächst die Wahl ablehnen, so tritt für Direktoren der nächste Stellvertreter derselben, für diesen der, welcher bei der Wahl zu Direktoren und Stellvertretern nächst letzterem die meisten Stimmen hatte, ein, und auf gleiche Weise erfolgt die Ergänzung der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter.

Wenn hierbei das nachträgliche Eintreten als Stellvertreter der Direktoren auf Jemand fällt, der im Verfolg der Wahlverhandlung demnächst zum Mitgliede oder Stellvertreter im Verwaltungsrathe gewählt worden ist, so steht es diesem frei, zu wählen, welche Stelle er behalten will.

- 3) Da die Provinz Alt-Pommern, wegen der von derselben auf 6 Jahre nach vollendetem Bau übernommenen Zins-Garantie für die Mehrzahl der erfolgten Zeichnungen, ein wesentliches Interesse bei der Verwaltung des Unternehmens hat, so soll während des Baues und für die Dauer der Garantie, der Provinz Alt-Pommern und resp. deren Organen diejenige Einwirkung auf die Verwaltung zugestanden werden, welche dieselbe in ihrem Beschlusse vom 12. Dezember 1839. sich vorbehalten hat, und welche derselben vom Comité im Interesse des Unternehmens zugestanden worden ist.